

## Haftung/Entgelt

Die Vereinbarung über die Sondernutzung erlischt automatisch wenn das Erfordernis der Hinweistafel(n) wegfällt z.B. bei

- ➔ Endigung des Gewerbes
- ➔ Verlegung des Standortes des Gewerbes nach außerhalb von Neunkirchen

### 10. Haftung

Der Sondernutzer hat die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Aufstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Hinweistafel herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen zu übernehmen und hat die Straßenverwaltung vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten.

Die Straßenverwaltung schließt ihre Haftung für Schäden an den Hinweistafeln, die durch Dritte, insbes. im Zuge des Straßenverkehrs oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Straßenverwaltung bzw. der von ihm Beauftragten (z.B. Winterdienst) verursacht wurden, aus. Die Straßenverwaltung haftet auch nicht für einen bestimmten Gebrauch oder Verwendung der Hinweistafeln (z.B. Sichtabdeckung durch Gebäude, Pflanzen etc.).

### 11. Entgeltsätze für Hinweistafeln

#### a. Bestandzins.

Für die Anbringung von Hinweistafeln sind ein Bestandzins (je m<sup>2</sup>/Tafel/Monat) und Vertragserrichtungskosten (einmalig) zu entrichten. Der Bestandzins gilt pro beschrifteter Tafelseite.

Die Valorisierung des Bestandzinses erfolgt jeweils am Stichtag 1. Jänner über den von der Statistik Österreich in den „Statistischen Nachrichten“ vewröffentlichten „Baupreisindex für den Straßenbau“ oder an dessen Stelle tre-

## Entgelt/Kontakt

tenden Index der Statistik Österreich.

Der Berechnungssatz liegt mit Stand vom 01.01.2014 bei **€ 18,12 pro m<sup>2</sup>/Tafel/Monat.**

Monatliche Kosten pro beschrifteter Tafelseite:  
Z.B. I bei Standardgröße von 1000 x 200 mm ..... € 3,62

#### b. Vertragserrichtungskosten.

Für die Errichtung einer neuen Vereinbarung und jeglicher Abänderung, welche im Interesse des Sondernutzers erfolgt sind die Vertragserrichtungskosten (Bearbeitungskosten) in Höhe von € 50,- zu entrichten.

Weiters sind für das Ansuchen €14,30 Verwaltungsabgabe sowie € 3,90 für etwaige Beilagen zu entrichten

#### c. Montagekosten.

Die Montagekosten des städtischen Bauhofes werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

**Kontakt**

Für nähere Informationen und Beratung empfehlen wir ein persönliches Beratungsgespräch!

Stadtpolizei Neunkirchen  
Ktrl Klaus Degen  
☎ 02635/62000  
[stadtpolizei@neunkirchen.gv.at](mailto:stadtpolizei@neunkirchen.gv.at)  
[klaus.degen@neunkirchen.gv.at](mailto:klaus.degen@neunkirchen.gv.at)

**Für den Inhalt verantwortlich:** Stadtgemeinde Neunkirchen, Hauptplatz 1, 2620 Neunkirchen  
Stand: 1.12.2014



# Wegweiser

**zur Sondernutzung  
von Hinweistafeln in  
2620 Neunkirchen**

**KONTAKT**  
**Stadtpolizei**  
**Neunkirchen**  
Ktrl Klaus Degen  
Hauptplatz 1, 2620 Neunkirchen  
[stadtpolizei@neunkirchen.gv.at](mailto:stadtpolizei@neunkirchen.gv.at)  
02635/62000

stadt  
neunkirchen

- ← Städtisches Museum
- Stadtpfarrkirche →
- Kindergarten →
- Neunkirchnerhof →
- ← Einkaufszentrum
- Möbelhaus Couch →

[www.neunkirchen.gv.at](http://www.neunkirchen.gv.at)

## 1. Sondernutzungen

Gemäß § 18 Absatz 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, bedarf die Benützung von Gemeindestraßen und deren Anlagen außerhalb des Rahmens ihrer widmungsgemäßen Bestimmung einschließlich aller auf Straßengrund vorspringenden oder in den darüber liegenden Luftraum hineinragenden Vorbauten der Bewilligung der Stadtgemeinde Neunkirchen (Straßenerhalter/verwaltung).

Die Bewilligung wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Straßenverwaltung und Sondernutzer erteilt.

Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungserlaubnis von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

## 2. Technische Ausführung der Hinweistafel

Die Hinweistafel wird gemäß § 53 StVO 1960, sowie gemäß RVS 05.02.11 und RVS 05.02.12 in der jeweils gültigen Fassung gestaltet.

## 2. Grundsätzlich gelten die Richtlinien der R.V.S.

- Maximalanzahl von 6 Zielen übereinander pro Standort.
- Höchstens 12 Ziele aus einer Fahrtrichtung gesehen. Bei mehr als 6 Zielen sind diese fahrtrichtungsabhängig an getrennten Standorten aufzustellen.
- Die Beschriftung muss in Normschrift gemäß RVS 05.02.11 erfolgen.
- Auf der dem Pfeil gegenüber liegenden Seite kann ein

Logo angebracht werden.

- Es sind maximal 6 Standorte für die Wegweisung zu einem einzelnen Ziel zulässig (je Standort ist die Wegweisung aus zwei Fahrtrichtungen möglich).
- Wegweiser für Ziele öffentlichen Interesses genießen Priorität vor Zielen privaten Interesses.
- Wegweiser für Ziele öffentlichen Interesses werden oberhalb der Ziele privaten Interesses angeordnet.

## 4. Farbgebung

→ **Lokale Orte** (im Interesse der Gemeinde bzw. des Fremdenverkehrs) – grün/weiß



→ **Gewerbe/Industrie** – grün/gelb



→ Ankündigung **kulturell** bedeutender **Sehenswürdigkeiten** – braun/weiß



## 5. Ansuchen

Das Ansuchen ist bei der Stadtpolizei Neunkirchen erhältlich und kann auf der Internetseite der Stadtgemeinde Neunkirchen ([www.neunkirchen.gv.at](http://www.neunkirchen.gv.at)) abgerufen werden. Zusätzlich können folgenden Unterlagen gefordert werden:

## 6. Trageeinrichtung

Die Trageeinrichtung wird von der Stadtgemeinde Neunkirchen errichtet und zur Verfügung gestellt. Prinzipiell stehen Rohrahmen und Stangen zur Verfügung. Andere Trageeinrichtungen können im jeweiligen Verfahren festgelegt und genehmigt werden.

Die Montage der Hinweistafel, bei dem durchwegs glei-

chen Montagesystem, erfolgt durch die Stadtgemeinde Neunkirchen und wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

## 7. Standort der Hinweistafel

**Im Ortsgebiet.** Bei Hinweistafeln muss die Bewilligung/Zustimmungserklärung der Gemeinde vorliegen (Baubewilligung bzw. Ortsbild).

**Im Freiland.** Bei Hinweistafeln muss die Bewilligung/Zustimmungserklärung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen (gemäß § 84 StVO 1960) vorliegen. Bezüglich der Trageeinrichtung können hier in einem gesonderten Verfahren Bestimmungen erfolgen (Abhängigkeit von Grundstückseigentümer bzw. der Zuständigkeit der Behörden)

## 8. Errichtung

Auf Wunsch des Sondernutzers kann die Bestellung und Errichtung durch die Straßenverwaltung erfolgen. Die Kosten für Material und Arbeitszeit werden dem Sondernutzer nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

## 9. Dauer der Sondernutzung

Vereinbarungen gemäß § 18 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, werden grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.

